Vernehmlassung des SGB zur Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **74 (1982)**

Heft 10

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-355105

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vernehmlassung des SGB zur Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir kommen zurück auf die Aussprache vom 23. August 1982 unter Ihrer Leitung und danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zur Weiterführung der genannten Verordnung geben. Wir verweisen dabei auf unser Schreiben vom 2. Juli 1982, in welchem wir unsere Haltung nach der Ablehnung des neuen Ausländergesetzes darlegten und unsere Anregungen zur Revision dieser Verordnung unterbreiteten. Wir stellen fest, dass der Bundesrat grundsätzlich unsere Auffassung teilt, das Abstimmungsergebnis müsse dahin interpretiert werden, dass das Schweizervolk mehrheitlich eine noch striktere Stabilisierung wünsche, die ein weiteres Anwachsen der Ausländerzahlen verhindert. Dies kann jedoch nicht ohne fühlbare Eingriffe bei der Zahl der Erwerbstätigen verwirklicht werden, insbesondere der Kategorien der Saisonarbeiter und Grenzgänger, die seit 1977 den grössten Zuwachs aufweisen. Der SGB erwartet daher konkrete Beschlüsse des Bundesrates, die zu einer Bestandesreduktion führen. Die von Ihnen in Aussicht genommenen Massnahmen erscheinen uns dazu nicht zu genügen.
Andererseits stehen für uns die menschlichen Lebensbedingungen der ausländischen Arbeitnehmer weiterhin im Vordergrund. Wir erwarten daher, dass konkrete Verbesserungen – wie sie im Gesetzesentwurf enthalten waren – nunmehr auf dem Verordnungsweg verwirklicht werden können, namentlich was die Verkürzung der Umwandlungsfrist für Saisonarbeiter und den rascheren Familiennachzug für Jahresaufenthalter betrifft. Wir halten Verbesserungen auf diesem Gebiet im Hinblick auf eine ausgewogene Politik als dringend notwendig und bitten daher den Bundesrat, die beabsichtigte unveränderte materielle Weiterführung der Verordnung in diesen Punkten nochmals zu überprüfen. Zumindest muss jedoch eine unseres Erachtens missbräuchliche Praxis mancher Arbeitgeber verhindert werden, welche dem Geist des Gesetzes widerspricht. Wir bitten Sie darum um Prüfung unserer folgenden Vorschläge zur Umwandlungspraxis für Saisonarbeiter (Art. 2 der Verordnung des EJPD).
Zu den einzelnen Vorschlägen des Bundesrates nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Jahresaufenthalter und Kurzaufenthalter

Wir können uns dem Vorschlag, diese Kontingente vorläufig nur zur Hälfte freizugeben, anschliessen. Wir begrüssen, dass damit angesichts der herrschenden wirtschaftlichen Unsicherheit und der Anzeichen für eine weitere Verschlechterung eine mögliche Kürzung dieser Kontingen-

te im nächsten Frühjahr in Aussicht genommen wird. Eine Herabsetzung der Kontingente sollte aber nicht nur für den Fall in Aussicht genommen werden, dass die Zahl der Voll- und Teilarbeitslosen weiter ansteigt. Auch bei einer eventuellen konjunkturellen Verbesserung, ja gerade in diesem Falle, darf nicht eine erneute Zunahme der ausländischen Erwerbstätigen zugelassen werden. Nur so kann eine striktere Stabilisierung erreicht werden.
In der gegenwärtigen Wirtschaftslage erscheint uns eine engere Zusammenarbeit zwischen Behörden und Sozialpartnern zur laufenden Beurteilung der Entwicklung nicht nur auf nationaler, sondern auch auf kantonaler Ebene sinnvoll zu sein.
Wir würden es daher begrüssen, wenn die Bundesbehörden die Kantone dazu auffordern, überall tripartite Kommissionen zu schaffen, welche sich mit der Zulassungspolitik für alle Kategorien ausländischer Arbeitnehmer befassen und in denen die Gewerkschaften und die Arbeitgeber der wichtigsten betroffenen Branchen vertreten sind.
Unseres Wissens bestehen bisher vorwiegend Kommissionen, deren Kompetenz sich lediglich auf ein Teilgebiet – vor allem die Zuteilung der Saisonniers – erstreckt, oder es finden nur gelegentliche Konsultationen statt. Eine institutionalisierte Mitsprache der Sozialpartner in den Kantonen wäre deshalb gerade in der gegenwärtigen Situation ein nützliches Führungsinstrument.

2. Saisonarbeiter

Hier erscheint uns der Vorschlag, lediglich eine Reserve von 10 Prozent zurückzustellen, völlig ungenügend. In Wirklichkeit haben manche Kantone angesichts eines gewissen Rückganges in der Bauwirtschaft schon im laufenden Jahr die Kontingente nicht mehr voll ausgeschöpft. Eine feste Reduktion des Saisonarbeiterkontingentes auf eine Zahl, die deutlich unter 100 000 liegt, ist deshalb sowohl wirtschaftlich tragbar, als auch politisch unumgänglich.
Wir verweisen darauf, dass der SGB nach der Rezession der Jahre 1975/76 die Festschreibung auf dem damaligen Stand von 60 000 Saisonarbeitern verlangte. An dieser Forderung halten wir nach wie vor fest und erwarten konkrete Massnahmen einer schrittweisen Verwirklichung. Mit einer deutlichen Herabsetzung des Höchstbestandes kann der Bundesrat dem Volkswillen Rechnung tragen und eine effektive Stabilisierung herbeiführen.
Eine konsequentere Beachtung der Bestimmungen in Art. 11, Abs. 1 der Verordnung, wonach Saisonbewilligungen nur für Betriebe und Stellen mit eindeutig saisonalem Charakter erteilt werden dürften, würde diese Reduktion erleichtern. Wir bitten Sie daher, die Kantone zur Schaffung entsprechender Register anzuhalten, wie dies im abgelehnten Gesetzestext vorgesehen war.

3. Grenzgänger

Die Tatsache, dass die Grenzgänger von der Kontingentierung ausgenommen sind, hat zu einem starken Anschwellen ihres Bestandes auf nunmehr 110 000 Erwerbstätige geführt. Es ist offensichtlich, dass die der Kontingentierung unterliegenden Kategorien von Arbeitskräften (vor allem Jahresaufenthalter, zum Teil aber auch Saisonarbeiter) teilweise durch Grenzgänger ersetzt und dadurch die Begrenzungsmassnahmen umgangen wurden. Wir erinnern deshalb an unsere Vorschläge vom 2. Juli und ersuchen Sie dringend, die Verordnung in dieser Hinsicht zu ergänzen. Es ist nach Meinung des SGB unerlässlich, dafür zu sorgen, dass die Zahl der Grenzgänger auf keinen Fall mehr über das erreichte Mass hinaus ansteigt. In Kantonen, in denen bereits nachweisbare soziale Spannungen vorhanden sind (z. B. Tessin, Jura, Neuenburg), sind Herabsetzungen notwendig.

4. Dauer der Saisonbewilligung

Zur Ihrer Absicht, die Saisonbewilligung strikte auf die effektive Dauer der Saison zu begrenzen (Art. 11, Abs. 2 der Verordnung), stellen wir fest, dass dies dort gerechtfertigt ist, wo von einer festen Saisondauer gesprochen werden kann und ein entsprechender Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen wird. Dies trifft jedoch keineswegs auf alle Fälle zu. So beträgt beispielsweise im Baugewerbe die normale Saisondauer 9 Monate, doch sind angesichts der unsicheren Auftragslage viele Unternehmer dazu übergegangen, ihren Saisonarbeitern einen festen Vertrag auf 4 Monate auszustellen, der dann je nach Entwicklung verlängert wurde. Allenfalls hatte der Arbeitnehmer auch die Möglichkeit, durch einen Stellenwechsel doch noch die Saison von 9 Monaten auszuschöpfen. Effektiv handelt es sich um einen Vertrag auf bestimmte Zeit, der aber nach 4 Monaten stillschweigend in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übergeht. Ähnliche Praktiken stellen wir auch im Hotel- und Gastgewerbe fest.
Für die Bewilligungspraxis muss unseres Erachtens darauf abgestellt werden, was der tatsächliche Sinn des Arbeitsvertrages ist, der nicht unbedingt mit der anfänglich festgelegten festen Vertragsdauer identisch sein muss. Wird die bisherige Praxis toleriert, so sind daher die Saisonbewilligungen im Baugewerbe und Gastgewerbe weiterhin auf 9 Monate auszustellen, damit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Möglichkeit einer Vertragsverlängerung bis zur vollen Saisondauer gewährleistet bleibt. Um Missbräuchen vorzubeugen, fordern wir, dass Arbeitgebern, die einen Saisonarbeiter für kurze Zeit anfordern und nach wenigen Monaten entlassen, der Ersatz durch einen neuen Saisonarbeiter oder Kurzaufenthalter verweigert werden muss. Eine andere Regelung wäre unseres Erachtes nur dann sinnvoll, wenn alle Unternehmer verpflichtet werden, für ihre Saisonarbeiter Verträge auf bestimmte Zeit auszustellen,

wobei deren minimale Dauer nicht weniger als 6 Monate betragen dürfte. Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie auf Umgehungen der Umwandlungsbestimmungen aufmerksam machen, die sich nach Klagen mehrerer unserer Mitgliedsgewerkschaften in letzter Zeit häufen. Manche Arbeitgeber sind dazu übergegangen, die Verträge von Saisonarbeitern nach zwei bis drei Saisons nicht mehr zu erneuern, um zu verhindern, dass ein Umwandlungsanspruch entsteht. Der Grund dafür liegt einzig und allein darin, dass diese Arbeitgeber eine Abwanderung ihrer Arbeitnehmer in andere Branchen mit höheren Löhnen befürchten. Um solchen Missbräuchen vorzubeugen, sollten mehrjährige Saisonarbeiter die Priorität gegenüber erstmalig einreisenden Saisonarbeitern, aber auch gegenüber den im Gastgewerbe zunehmend beschäftigten Kurzaufenthaltern geniessen.
Wir bitten Sie ferner zu prüfen, ob nicht in Art. 2 der Verordnung des EJPD eine Härte- und Missbrauchsklausel eingefügt werden könnte, um den Umwandlungsanspruch auch dann zu ermöglichen, wenn relativ geringfügige Lücken vorhanden sind oder durch das missbräuchliche Verhalten eines Arbeitgebers ein Unterbruch eingetreten ist.

5. Nicht kontingentierte Einreisen

Der Anteil der nicht unterstellten Personen an den Neu-Einreisen hat tatsächlich stark zugenommen. Allerdings handelt es sich dabei in erster Linie um menschliche Verpflichtungen, die sich aus dem Familiennachzug, humanitären Ausnahmefällen und der Aufnahme von Flüchtlingen ergeben. Wir vermögen die Konsequenzen der beabsichtigten strikteren Handhabung der Artikel 2 und 3 der Verordnung nicht in allen Teilen zu überblicken, bitten Sie aber, bei diesen Massnahmen den menschlichen Aspekten der Betroffenen genügend Aufmerksamkeit zu schenken. Der SGB hat sich stets dafür eingesetzt, dass die zur Stabilisierung notwendigen Einschränkungen unter Berücksichtigung dieser Kriterien durchzuführen sind.
Grundsätzlich betonen wir nochmals, dass die Stabilisierung über eine Beschränkung der Zahl der erwerbstätigen Personen erreicht werden muss und nicht durch eine Einschränkung bisheriger wohlerworbener Rechte der ausländischen Arbeitnehmer. Deshalb erwartet der SGB in Abweichung von Ihren Vorschlägen eine materielle Reduktion der Höchstzahl der Saisonarbeiter und eine Unterstellung der Grenzgänger unter die Plafonierung als Sofortmassnahmen.
Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrter Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund
6. September 1982